

# Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



40. Jahrgang

Ausgegeben am 07.05.2009

Nr. 4

## Inhalt:

1. Europawahl - Wahlbekanntmachung
2. Europawahl - Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
3. Kommunalwahl - Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters sowie Wahl des Rates
4. Jugendparlaments-Richtlinien

### 1. Europawahl – Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06. Mai 2004 bis 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, kleiner Sitzungssaal, Rathausstraße 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben Ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - die Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimme nicht erkennbar ist.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen download bereit.

#### Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Schloß Holte  
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG  
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG  
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schloß Holte-Stukenbrock, 07. Mai 2009

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

## **2. Europawahl - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird in der Zeit vom **18.05.2009** bis **22.05.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 116/118** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **18.05.2009 bis zum 22.05.2009**, spätestens am **22.05.2009 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung **Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Zimmer 116 und 118**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis **Gütersloh**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009**, 18.00 Uhr, bei der **Stadtverwaltung** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 07.05.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

### **3. Kommunalwahl - Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters sowie Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 30. August 2009**

Im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 18.12.2008 habe ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aufgefordert. Damals habe ich als voraussichtlichen Wahltermin den 07.06.2009 genannt.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nunmehr den 30.08.2009 als Wahltermin für die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen der Gemeinden sowie die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister festgelegt (MBI. NRW. vom 09.03.2009, S. 97). Durch die Neufestlegung des Wahltermins ändern sich die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock können jetzt bis **Montag, 13.07.2009, 18.00 Uhr**, eingereicht werden.

Aufgrund der Terminänderung wiederhole ich meine Aufforderung, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters einzureichen:

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 1112), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in sowie Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in den 16 Wahlbezirken und aus den Reservelisten

**bis Montag, 13. Juli 2009, 18.00 Uhr,  
bei mir im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 116 und 118,**

einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 13.07.2009 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können. Vordrucke für die Wahlvorschläge der direkten Wahl und der Reserveliste sowie der übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 116 und 118, angefordert werden. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe eines im Internet bereit gestellten EDV-Programms erstellt werden. Informationen zur Installation und Benutzung erhalten Sie im Wahlamt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (Tel.: 05207 / 8905-116, E-Mail: wahlamt.schlossholte-stukenbrock@gt-net.de) oder im Internet unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de). Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke benutzt werden.

#### **Wählbarkeit**

Wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst für gewöhnlich dort aufhält, ohne außerhalb eine Wohnung zu haben.

Zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sowie für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und für die Direktwahl des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/in von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 KWahlG).

### **Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

#### a) Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Entsprechendes gilt gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG für die Reserveliste.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 KWahlG von mindestens **21 Wahlberechtigten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Form des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 - 20 KWahlG sowie auf den § 26 KWahlO verwiesen.

#### b) Wahlvorschläge für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlags in Schloß Holte-Stukenbrock wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, müssen ferner gem. § 46 d Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) von **165 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Im Übrigen wird auf die §§ 46 b - 46 e des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sowie auf die §§ 75 a - 75 e der Kommunalwahlordnung (KWahlO) verwiesen.

## **Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke**

Auf die im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 26. Juni 2008 veröffentlichte und im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 25. September 2008 berichtigte Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke wird hingewiesen.

Nähere Auskunft zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in erteilt:

Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock (Zimmer 116 und 118, Tel. 05207 / 8905-116 und -118, E-Mail: wahlamt.schlossholte-stukenbrock@gt-net.de).

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, 07.05.2009

Der Wahlleiter

In Vertretung

gez. Schröder

## **4. Richtlinien über die Bildung eines Jugendparlaments in Schloß Holte-Stukenbrock in der Fassung der Beschlussfassung des Rates vom 31.03.2009**

### **Präambel**

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft. Das Jugendparlament bindet durch seine Arbeit die Meinungen der Jugendlichen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in den demokratischen Entscheidungsprozess ein. Durch eigene Entscheidungen setzt es sich aktiv für bestimmte Maßnahmen und Projekte seiner Zielgruppe ein. Die Arbeit im Jugendparlament vermittelt Jugendlichen die Notwendigkeit sozialen und politischen Engagements. Ferner wird allen Schloß Holte-Stukenbrocker Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich in noch festzulegenden Arbeitskreisen, deren Leitung Mitglieder des Jugendparlaments übernehmen sollen, gesellschaftspolitisch zu engagieren.

### **§ 1**

#### **Grundsatz, Ziele, Aufgaben und Rechte des Schloß Holte-Stukenbrocker Jugendparlaments**

1. Das Jugendparlament berät in jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Es ist kein Gremium im Sinne der Gemeindeordnung.
2. Das Selbstverständnis des Jugendparlaments ist es, Jugendliche zu motivieren, sich für eigene Belange einzusetzen.
3. Die Auswahl der Themen des Jugendparlaments erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch das Parlament.
4. Das Jugendparlament erhält ein jährliches Budget von zunächst 1.500,- EURO. Der Rat der Stadt setzt diesen Zuschuss jährlich neu fest. Das Budget soll eine eigenständige Entscheidungskompetenz schaffen, die die Attraktivität des Parlaments steigert. Das Geld kann nur für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand der parlamentarischen Aufgaben des Jugendparlaments verwendet werden. Der Rat kann die abschließende Entscheidungsbefugnis für bestimmte Maßnahmen / Projekte auf das Jugendparlament übertragen. Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden im übrigen als Vorschläge in den Ratsgremien (Rat und die Ausschüsse) behandelt.

### **§ 2**

#### **Wahlgrundsätze**

1. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Wahlberechtigt sind alle 11- bis 19-jährigen Jugendlichen mit Wohnsitz in Schloß Holte-Stukenbrock.
3. Wählbar sind alle 12- bis 19-jährigen Jugendlichen mit Wohnsitz in Schloß Holte-Stukenbrock.

- Die Mitglieder des Parlaments werden durch Schulwahl und durch eine freie Liste ermittelt. In den Schulen der Sekundarstufe I und II (Gymnasium, Realschule, Hauptschule) wird jeweils eine Personenwahl durchgeführt. Eine weitere Wahl bezieht sich auf eine freie Liste, die insbesondere Jugendliche erreichen soll, die sich bereits in der Ausbildung befinden oder auswärtige Schulen besuchen. Sollte die freie Liste nicht zustande kommen, werden die Sitze entsprechend § 3 Abs. 1 auf die Vertreter der Schulen verteilt.

### § 3

#### Zusammensetzung, Amtszeit

- Das Jugendparlament hat 13 Sitze. Durch die jeweilige Schule bzw. freie Liste sind zu wählen:

Schule / Liste	... mit freier Liste	... ohne freie Liste
• Gymnasium	3 Vertreter	4 Vertreter
• Realschule	3	4
• Hauptschule	3	4
• freie Liste	3	-
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>12</b>

**Ergänzend wird festgelegt, dass die zahlenmäßig stärkste Gruppe einen Sitz mehr erhält als die anderen Gruppen.**

- Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre.
- Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen das Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende seiner Wahlperiode im Amt.
- Bei Wegzug aus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock oder sonstigem Ausscheiden rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Liste der Schule bzw. der freien Liste nach.
- Die Mitglieder des Vorstands des Jugendparlaments erhalten Einladungen mit Tagesordnung zu den Rats- und Ausschusssitzungen der Ratsgremien (öffentlicher Teil der Sitzungen).
- Das Jugendparlament kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

### § 4

#### Wahltermin, Wahlraum

- Die Wahl findet außerhalb der Ferienzeit an einem Schultag statt. Der Rat der Stadt legt den Wahltag in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments fest.
- Der Bürgermeister stellt den Wahlraum / die Wahlräume zur Verfügung.
- Wähler, die ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können, erhalten die Möglichkeit der Briefwahl.

### § 5

#### Aufstellung der Wahlliste, Ablauf der Versammlung, Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- Die Wahlberechtigten werden 10 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich unterrichtet und aufgefordert, Kandidaten zu benennen. Sämtliche bis 2 Wochen vor der Wahl eingegangenen Vorschläge werden beglaubigt von der Verwaltung in der jeweiligen Schule bzw. im Aushang des Rathauses bekannt gegeben. Für die Kandidaten sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
- Die Bewerber stehen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu ihrer Schule oder zur freien Liste in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem jeweiligen Stimmzettel.
- Die Aufstellung und Bekanntmachung der Kandidatenliste muss bis 2 Wochen vor der Wahl erfolgen.
- Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die jeweilige Liste Mandate zu vergeben hat.
- Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel an Ort und Stelle sofort durch den Wahlvorstand öffentlich auszuzählen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 6

#### Wahlvorstand

Der Bürgermeister bildet für die jeweilige Wahl einen Wahlvorstand (jeweilige Schule und freie Liste), der die jeweilige Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mind. 5 Personen.

## **§ 7 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmzettel, die ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind, keine oder zuviel abgegebene Stimmen enthalten oder einen schriftlichen Zusatz aufweisen.

## **§ 8 Sitzungen, Verfahren**

1. Das Jugendparlament tritt mind. dreimal im Jahr zusammen. Alle Sitzungen sind öffentlich. Stimmberechtigt und redeberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Jugendparlamentes. Das Parlament kann entscheiden, ob Fachleute zu bestimmten Themen gehört werden sollen. Mitglieder der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise treffen sich bei Bedarf. Die Sitzungstermine sind so zu legen, dass es keine zeitlichen Überschneidungen gibt. Die Ergebnisse der Arbeitskreise bzw. Foren werden jeweils auf der Sitzung des Jugendparlamentes präsentiert.
2. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Jugendparlamentes als nicht stimmberechtigter Vertreter der Stadt teil.
3. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen fünfköpfigen Vorstand, der das Jugendparlament gegenüber der Öffentlichkeit vertritt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Beauftragten für freie Mitarbeiter. Der Vorsitzende und sein Vertreter ist zugleich auch Vertreter des Jugendparlamentes in den Ratsgremien.
4. Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl wird vom Bürgermeister eingeladen; sie wird von ihm geleitet. In dieser Sitzung wird der Vorstand des Jugendparlamentes gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jeder Kandidat benötigt die absolute Mehrheit zu seiner Wahl. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit zur Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nach seiner Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende die Sitzungsleitung.
5. Den Mitgliedern des Jugendparlamentes wird aus dem jährlichen Budget ein Sitzungsgeld von 5,- EURO je Sitzung gezahlt.

## **§ 9 Kontakte**

Ansprechpartner für das Jugendparlament sind u.a. die zuständigen Ratsgremien. Die Verwaltung unterstützt die Geschäftsführung des Jugendparlamentes.

## **§ 10 Inkrafttreten und Änderungen der Richtlinien**

1. Die Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in Kraft.
2. Änderungen der Richtlinien kann nur der Rat in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlamentes beschließen.